

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

**Satzung**  
**über die Erhebung eines Ausbaubeitrages für den**  
**Ausbau des Engelplatzes**  
**zw. der Unteren Walldürner Straße und**  
**dem Ausbauende zw. den Anwesen Fl.Nrn. 78 u. 851**

**§ 1**

Bei der Berechnung des beitragspflichtigen Aufwandes für den Ausbau des Engelplatzes zwischen der Unteren Walldürner Straße und dem Ausbauende zwischen den Anwesen Fl.Nrn. 78 u. 851 bleiben die Kosten für folgende Teilmaßnahmen außer Ansatz:

1. Mehrkosten, die bei der Pflasterung im Vergleich zu Kunststeinen durch die Verwendung von Natursteinen anfallen;
2. Mehrkosten, die für die Neugestaltung der Straßenbeleuchtung im historischen Stil entstehen;
3. Kosten für die Ausstattung (z.B. Brunnen, Poller, Bänke)
4. Kosten für Kanalerneuerungen, soweit sie nicht der Straßenentwässerung zuzurechnen sind;
5. Kosten für Flächen, die nicht der Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen und deutlich in ihrer Gestaltung von der Erschließungsfläche abgegrenzt sind;
6. Kosten für die Umgestaltung vorhandener Gehsteigflächen, die den Tatbestand einer Verbesserung oder Erweiterung im Sinne der Ausbaubeitragssatzung nicht erfüllen, da sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

**§ 2**

Als Grundstücksfläche gilt im Falle von übergroßen Grundstücken die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstückes. Reicht die bauliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird.

**§ 3**

Auf die Beitragsschuld können Vorauszahlungen erhoben werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

**§ 4**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ausbaubeitragssatzung vom 04.03.93 in der jeweils gültigen Fassung.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 01.04.99

Stadt Miltenberg  
gez.

Bieber  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die umseitige Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt vom 01.04.1999, ausgehängt an der Amtstafel am 07.04.1999 und veröffentlicht im „Bote vom Untermain“ vom 07.04.1999, hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 08.04.1999 in Kraft.

Miltenberg, 07.04.1999

Stadt Miltenberg  
I.A.  
gez.

Reichert